

MONTAGEBEDINGUNGEN

Stand: 1.2004

I. Allgemeines

1. Soweit wir Montage- und Bauleistungen aufgrund der Erteilung eines Montageauftrages durch den Auftraggeber übernehmen, gelten ergänzend unsere nachfolgenden Montagebedingungen.
2. Für sämtliche Montage- und Bauleistungen durch uns werden somit folgende Regelungen in der nachfolgenden Rangfolge Gegenstand des Vertrages:
 - a. Der Individualvertrag in Gestalt unserer Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung.
 - b. Unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
 - c. Unsere Montagebedingungen.
 - d. Die VOB Teil B, jeweils in der neuesten Fassung.

II. Umfang der Montage- und Bauleistungen

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich grundsätzlich nach unserer auf dem Angebot basierenden Auftragsbestätigung bzw. Auftragsausführung.
2. Ergibt sich nach der Auftragserteilung die Notwendigkeit, den Auftragsumfang zu erweitern oder zu ergänzen, so verpflichtet sich der Besteller, uns entsprechende Nachtragsaufträge zu erteilen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den erhöhten Material- und/oder Arbeitsaufwand gesondert zu vergüten. Dies gilt jeweils unabhängig davon, ob der Auftrag auf der Grundlage von Einheitspreisen und Massen oder zum Pauschal festpreis vergeben wurde.

III. Montagevoraussetzungen

1. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer II verpflichtet sich der Besteller zur Schaffung folgender Montagevoraussetzungen:
 - a. Angelieferte Teile sind diebstahlsicher und vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.
 - b. Alle notwendigen Elektro-, Maurer-, Putz-, Stemm- und Dacharbeiten sowie sonstige Vorleistungen sind vor dem vereinbarten Montagebeginn fertig zu stellen, damit von uns sofort mit der Montage begonnen werden kann.
 - c. Eine selbstfahrende Arbeitsbühne oder ein Leichtgerüst mit Rollen und Sicherheitseinrichtungen in der erforderlichen Arbeitshöhe ist auf eigene Kosten zu stellen.
 - d. Zuleitungen für elektrischen Strom sind in einer Entfernung von max. 30 m zur Einbaustelle bereit zu halten.
 - e. Eventuelle Sicherheitsbestimmungen oder Vorschriften des Bestellers müssen uns rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Arbeitstage vor Montagebeginn, schriftlich angezeigt werden.Die vorstehenden, vom Besteller zu schaffenden Montagevoraussetzungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand der von uns mit dem Montageauftrag übernommenen Leistungen.
2. Liegen die Montagevoraussetzungen gemäß vorstehend a bis e nicht oder teilweise nicht vor, so werden dem Besteller jeweils die zusätzlich anfallenden Stunden und Fahrtkosten über den vereinbarten Preis hinaus in Rechnung gestellt. Der Besteller verpflichtet sich, den Zeit- und ggf. Materialaufwand zu bescheinigen.
3. Vereinbarte Sonderleistungen und Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr liegen und nicht im Montagepreis enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Wetterbedingte Unterbrechungen der Montage- und Bauleistung führen nicht zu einem Verzug unsererseits.

IV. Ausführung der Montage- und Bauleistungen

Es steht uns frei, die Montage- und Bauleistungen selbst durch eigene Mitarbeiter oder durch von uns eingewiesene Subunternehmer ausführen zu lassen.

V. Termine und Fristen

1. Genannte Montagetermine sind unverbindlich, solange wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
2. Verbindliche Termine für unsere Montage- und Bauleistungen hat der Besteller spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit uns auf der Grundlage des tatsächlichen Baufortschritts gesondert schriftlich abzustimmen. Auf diese Weise verbindlich vereinbarte und bestätigte Montagetermine sind vom Besteller einzuhalten. Der Besteller hat Gewähr dafür zu leisten, dass die Baustelle problemfrei mit unseren Fahrzeugen erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller uns auf Nachweis den entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen.
3. Verzögert sich die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige der Montagebereitschaft auf den Besteller über. Im Übrigen trägt der Besteller die Gefahr nach erfolgter Montage.

VI. Gewährleistung

Es gelten die Regelungen für Gewährleistung entsprechend unserer allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche bei fehlerhafter Montage nicht ausgeschlossen sind.